



Arbeitsmarktservice
Österreich
Der Vorstand

An das

BMEIA

ABTVIII2@bmeia.gv.at

und an das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 6.3.2017
Auskunft: Dr. Ernst Haider,
1-33178/527
ernst.haider@ams.at

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Zu § 4 (2)

Um die – sinnvolle –abgestimmte Vorgangsweise durch den Bund zu gewährleisten sind die jeweiligen Zielgruppen klarer fest zu legen.

Der ÖIF hat einen weit umfassenderen Zielgruppenbegriff als das Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice kann aber sinnvoller Weise Deutschkurse nur für Personen anbieten, die seine KundInnen sind. Nicht jedoch für Personen, die dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung stehen oder nicht arbeitslos sind (SchülerInnen, StudentInnen, nicht erwerbsfähige Personen, Personen die das Pensionsalter überschritten haben, Beschäftigte usw.).

Daher sollte der § 4(2) lauten:

„a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. In den Deutschkursen sind Werte und Orientierungswissen



verpflichtend zu behandeln (§ 5 Abs. 4). Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

„b) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat für die Zielgruppe der arbeitslosen, arbeitsfähigen und für den Arbeitsmarkt verfügbaren, beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen ab dem Sprachniveau A2 zur Verfügung zu stellen. In den Deutschkursen sind Werte und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln (§ 5 Abs. 4). Die Abwicklung dieser Maßnahmen hat durch das Arbeitsmarktservice zu erfolgen. Dabei sind auch berufsspezifische Sprachkenntnisse zur Förderung einer raschen Arbeitsmarktintegration zu vermitteln.“

Zu § 4 (3)

§ 12 (5) ALVG regelt lediglich, wer arbeitslos ist und normiert nicht Maßnahmen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Es ist dies daher so zu interpretieren, dass TeilnehmerInnen an A1-Kursen des ÖIF arbeitslos sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für den Verweis auf § 7 (2) ALVG, der regelt, wer der Vermittlung zur Verfügung steht. Diese Bestimmungen konterkarieren die Praxis, die das Arbeitsmarktservice mit den Ländern in Bezug auf die Inanspruchnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart hat, dass erst eine Vormerkung und damit auch Vermittlungstätigkeit durch das Arbeitsmarktservice ab dem Sprachniveau A1 vorgesehen ist. Diese Neuregelung würde bewirken, dass schlagartig all jene Asylberechtigten, die sich in Alphabetisierungs- und Sprachkursen der Länder bzw. des ÖIF befinden vom Arbeitsmarktservice vorgemerkt werden müssen. Die Zahl der arbeitslosen Asylberechtigten würde sich schlagartig um einige tausend erhöhen bzw. müsste das Arbeitsmarktservice seiner administrativen Logik folgend, die Asylberechtigten vormerken, in einen „fremdfinanzierten“ Kurs (des ÖIF oder der Länder (z.B. Initiative Erwachsenenbildung)) zubuchen und auf Status SC (in Schulung) umstellen.

In den Erläuterungen zu § 4 sollte außerdem deutlich darauf hingewiesen und sichergestellt werden, dass das AMS – unter Bezug auf § 68 Abs. 1 AsyG 2005 und auf das zu erlassene Integrationsjahrgesetz - keinesfalls für A1-Deutschkurse für Asylwerber und - wie in diesem Gesetz festgelegt - nicht für Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigten zuständig ist. Eine entsprechende Erweiterung der Zielgruppe gemäß § 2 IJG wird vom Arbeitsmarktservice daher auch im IJG vorgeschlagen.

Zu § 5 (1) und § 5 (2)

Diese beiden Absätze, aber auch der gesamte § 5 sind nicht widerspruchsfrei. Hier ist u.E. eine Vermischung der Zuständigkeiten hinsichtlich wer für welche Zielgruppe Leistungen zu welchem Sprachniveau für wen zu erbringen hat, festzustellen. Primär sind die Wertekurse durch das ÖIF abzuwickeln. Nur für die Zielgruppe der arbeitslosen, arbeitsfähigen und für den Arbeitsmarkt verfügbaren Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sieht das Arbeitsmarktservice – in Kooperation mit dem ÖIF – seinen Auftrag im Hinblick auf die Durchführung von Wertekursen gegeben.

**Zu § 5 (4)**

Um einen raschen Erwerb der deutschen Sprache sicherzustellen, sollten Sprachkurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte rasch ohne lange Wartezeiten angeboten werden können. Daher wird es sinnvoll und notwendig sein, dass - insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete - der Spracherwerb nicht nur über spezifisch für diese Zielgruppe organisierte Kurse erfolgt (Kurse am freien Bildungsmarkt; Kursstundenmodule usw.). Für diese kann nicht sichergestellt werden, dass ihr Curricular Inhalt der Werte- und Orientierungskurse gem. § 5 (1) Integrationsgesetz beinhaltet.

Daher sollte § 5 (4) folgendermaßen lauten:

„Die Curricula der Deutschkurse im Sinne des § 4 Abs. 1, die spezifisch für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte organisiert werden, haben“

Zu § 6 (3)

Auch der Sinn dieses Absatzes erschließt sich nicht, da er keinerlei zusätzlichen normativen Gehalt besitzt. Abgesehen davon sagt der § 6 (3) nur aus, dass die Bestimmungen des AIVG gelten, was sie ohnehin tun.

Ad § 19 Abs.2:

Da das AMS eine wichtige Drehscheibenfunktion zur Integration von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten hat, soll ein/e AMS VertreterIn in dem Integrationsbeirat angehören. Wir schlagen daher folgende Formulierungen vor:

„6. Ein/e VertreterIn des Arbeitsmarktservice Österreich“


**Ad §21 Abs.2 und 4:**

Die Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings ist prinzipiell sehr zu begrüßen, da die bundesweite Erhebung von Daten zur Integration Klarheit schafft. Wichtig ist hierbei jedoch, dass alle Informationen unter §21 Abs. 2 Punkte (1-15) nach Geschlechterdaten verpflichtend aufgeschlüsselt sind. Immer wieder werden Daten ohne die Geschlechterdimension ausgewiesen, was dazu führt, dass kein Überblick über Leistungen und Förderungen für asylberechtigte Frauen existiert.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 21 Abs. 4 vor:

„(4) Die Daten sind von den Mitgliedern des Integrationsbeirats (§ 19 Abs. 2) aufgeschlüsselt nach Geschlecht und der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Johannes Kopf e.h.
Mitglied des Vorstandes